



Gemeinde Gempenach
3215 Gempenach

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das

- . Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- . Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- . Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- . Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL : Pflichten von Hundehaltern

Art. 2 Pflichten von Hundehaltern

¹ Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

² Sie teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde alle Änderungen mit, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank ANIS betreffen.

3. KAPITEL : Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹ Die Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

² Es ist insbesondere verboten, Passanten mit einem Hund zu belästigen.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹ Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

Art. 5 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)

¹ Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

² Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 6 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)

¹ Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

² Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Art. 7 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹ Die Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

² Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4. KAPITEL: Gebühren

1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer

Art. 8 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

² Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³ Die Steuer wird innert einer Frist von drei Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴ Die Datenbank ANIS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 9 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt 50.- Franken pro Hund und Jahr.

Art. 10 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 55 HHR)

¹ Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher und die Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren sind von der Steuer befreit.

² Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration des Hundehalters haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Besteuerung der Händler mit Patent

Art. 11 Grundsatz

Personen mit einem Hundehandelspatent entrichten einmal jährlich eine kommunale Steuer, unabhängig von der Anzahl Hunde, die sie halten.

Art. 12 Berechnung der Steuer

¹ Die Steuer, die Hundehändler jährlich für das Hundehandelspatent entrichten müssen, setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) einer Grundgebühr von 50.- Franken;
- b) einer Umsatzgebühr von 10.- Franken für jeden umgesetzten Hund.

² Die Höhe der Umsatzgebühr wird aufgrund der Anzahl der Geschäfte, die im Gesuch um das Hundehandelspatent angegeben wurde, provisorisch festgelegt. Die definitive Festlegung der Höhe des Betrags kann auf der Grundlage der in der Datenbank ANIS gespeicherten Daten erfolgen.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Art. 13 Grundsatz

¹ Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und 6 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 14 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der in den Artikeln 8 und 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 15 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 16 Rechtsmittel

a) Im Allgemeinen

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Artikel 17 dieses Reglements, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

Art. 17 b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 7. Juli 2011.

Die Gemeindegemeinschaft:



Therese Müller



Der Ammann:



Jürg Kunz

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft
am

20 OCT. 2011



Pascal Corminboeuf
Staatsratdirektor